

28. März 2013/a

Amtsgericht München
- Mietgericht -
80335 München

E I N G A N G	[REDACTED]	Seiten
	12. April 2013	AStufe
	[REDACTED]	z.d.A.
	[REDACTED]	A.a.Mdt.

Allgemeine Eingangsstelle II der Justizbehörden in München	
28. MRZ 2013 B	
10	
Bell.	

In Sachen

S [REDACTED]

./.

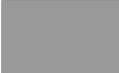
1. Stein
2. Bauer

454 C 31421/12

hat sich die Verfügung des Gerichts vom 19.03.2013 mit unserem Schriftsatz vom 21.03.2013 gekreuzt. Diesen Schriftsatz ergänzen wir wie folgt:

1. Die Behauptung, der Parkettboden sei vor Beginn des Mietverhältnisses durch die Klägerin verlegt worden, ist falsch. Der Parkettboden gehörte zur "Erstausstattung des Hauses", das 1957 gebaut wurde.
2. Die Gerichtsvollzieherin, die die Zwangsräumung des Hauses durchführte, hat ca. 2/3 sämtlicher Einrichtungsgegenstände aus dem Haus als Sperrmüll verschrotten lassen und zwar auf ausdrückliche Anweisung der Beklagten. Die restlichen Einrichtungsgegenstände werden durch die Gerichtsvollzieherin versteigert.
3. Der Vortrag der Beklagten zur Höhe der Widerklageforderung ist **völlig unsubstantiiert**. Es fehlt eine nachvollziehbare Beschreibung sämtlicher Einrichtungsgegenstände (Material, Farbe, Größe, Alter, Anschaffungspreis etc.). Aus diesem

Grund ist die Einholung des von den Beklagten beantragten Sachverständigengutachtens unmöglich.

gez. 

Rechtsanwalt

Abschrift registriert

